

V e r k ü n d e t

am 13. Juni 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2358 047

43

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Kraftfahrers Karl Be[REDACTED] in E[REDACTED]-W[REDACTED], M[REDACTED],
 2. des Leo Eh[REDACTED] in Ben[REDACTED]/ K[REDACTED], Mo[REDACTED],
- Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kraftfahrer Siegfried Br[REDACTED] in B[REDACTED]-E[REDACTED], Sch[REDACTED]straße [REDACTED],
Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshof auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juni 1958 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß sowie der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Karl E. Meyer und Dr.Hauß

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 10. April 1957 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 5. Zivilkammer des Landgerichts in Koblenz vom 10. Oktober 1956 wird zurückgewiesen. Es wird jedoch klagestellt, daß dieses Urteil nur den Ersatz von Vermögensschaden zum Gegenstand hat.

Die Kosten der Rechtsmittel werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 26. Juni 1954 gegen 3.30 Uhr beging der Kläger auf dem Wege zur Arbeitsstelle auf dem Flughafen Bü [REDACTED] zusammen mit seinen Arbeitskollegen D [REDACTED] und N [REDACTED] mangels eines Gehweges die 6 m breite Fahrbahn der dort geradlinig verlaufenden Bundesstraße [REDACTED] in der Richtung von Bü [REDACTED] nach U [REDACTED]. Man ging nebeneinander auf der rechten Straßenseite, und zwar D [REDACTED] dicht an der Grasnarbe des rechten Fahrbahnrandes, links neben ihm der Kläger, und N [REDACTED] links vom Kläger. Es war dunkel und es fiel leichter Regen; die Sicht war durch Nebel erheblich behindert.

Hinter der Fußgängergruppe fuhr um dieselbe Zeit und in gleicher Richtung der Erstbeklagte mit einer Geschwindigkeit von etwa 40 km/st auf einem NSU-Motorrad (198 ccm), das der zweitbeklagte Halter ihm als Kaufinteressenten zur Probefahrt überlassen hatte, ebenfalls zur Arbeit auf dem Flugplatz. Beim Kilometerstein 10.2 fuhr er den Kläger unversehens von hinten an und warf ihn zu Boden. Der Kläger erlitt einen Schädelbasisbruch mit Gehirnprellung, eine Verletzung am Nasenbein, sowie Schnitt- und Kratzwunden an Kopf und Gesicht; ihm platzte das linke Trommelfell und es trat eine Lähmung der linken Gesichtshälfte ein, infolge deren das linke Augenlid nicht mehr geschlossen werden kann.

Dem Kläger wurde von seiner Berufsgenossenschaft bis zum 11. Juni 1955 eine 100 %ige Unfallrente gezahlt; seitdem bezieht er eine 40 %ige Teilrente. Seine Ansprüche

- 3 -

auf Schadensersatz bis zum 25. Januar 1955 sowie auf Schmerzensgeld sind durch außergerichtlichen Vergleich mit der hinter den Beklagten stehenden Haftpflichtversicherung dergestalt geregelt worden, daß sich der Kläger mit Erfüllung von 2/3 seiner Ansprüche für abgefunden erklärte. Mit der Klage fordert er Ersatz des ihm seit dem 26. Januar 1955 erwachsenen Verdienstausfalls in Höhe von 4777,09 DM nebst Zinsen und Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für den Zukunftsschaden.

Das Landgericht hat die Leistungsklage dem Grunde nach zu 3/4 für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, daß die Beklagten dem Kläger auch den zukünftigen Schaden zu 3/4 zu ersetzen haben, - beides vorbehaltlich des Übergangs der Ansprüche auf einen öffentlichen Versicherungsträger und hinsichtlich des Zweitbeklagten nur im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht - ebenfalls unter Vorbehalt des Übergangs auf einen öffentlichen Versicherungsträger und mit Beschränkung auf den Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes zugunsten des Zweitbeklagten - die Leistungsklage dem Grunde nach in vollem Umfang für gerechtfertigt erklärt und die Verpflichtung der Beklagten zum vollen Ersatz des Zukunftsschadens festgestellt. Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Beklagten, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, erstrebt die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht kommt zu dem Ergebnis, daß den Kläger kein Verschulden an der Entstehung des Unfalls trifft, und führt zur Begründung im wesentlichen aus:

Die Gehweise des Klägers sei im allgemeinen als verkehrsmäßig anzuerkennen. Auch mit Rücksicht auf die herrschenden Witterungsverhältnisse sei kein anderes Verhalten zu fordern. Das Gebot des Linksgehens habe zur Zeit des Unfalls weder gesetzlich, noch im allgemeinen Bewußtsein der Normen verkehrsmäßigen Verhaltens festgestanden.

Der Kläger habe sich auch nicht durch regelmäßiges Umschauen von der Lage des von hinten herankommenden Verkehrs zu überzeugen brauchen. Praktisch habe das eine dauernde Beobachtung des rückwärtigen Fahrverkehrs vorausgesetzt, die weder zumutbar, noch erforderlich sei. Denn auch bei den herrschenden Witterungsverhältnissen habe der Kläger nicht damit zu rechnen brauchen, daß sich das von hinten herankommende Motorrad weder optisch, noch akustisch bemerkbar machte. Erst bei solchen warnenden Anzeichen bestehe Anlaß, sich umzusehen und nötigenfalls beiseitezutreten.

Schließlich sei es selbst in Anbetracht der besonderen Witterungsverhältnisse für die Fußgänger nicht geboten gewesen, hintereinander zu gehen. Denn ein Kraftfahrer müsse auch bei Nebel und Dunkelheit mit Fußgängern rechnen und dürfe daher regelmäßig nicht scharf rechts fahren. Die abstrakte Gefahr der Annäherung eines Fahrzeugs von rückwärts

könne daher für sich allein auch unter den hier vorliegenden Witterungsbedingungen das Nebeneinandergehen von Fußgängern am rechten Fahrbahnrande nicht als fahrlässig und verkehrswidrig erscheinen lassen. Der Kläger sei nicht zu weit zur Mitte der Fahrbahn gegangen, habe sich vielmehr noch nicht einmal auf der Mitte der rechten Fahrbahnseite befunden; das aber sei nicht fehlerhaft gewesen, solange sich ihm die Annäherung eines Kraftfahrzeuges nicht bemerkbar machte.

2. Diese Ausführungen halten in ihren tragenden Gedanken der rechtlichen Prüfung nicht stand. Sie verkennen das Maß der Vorsicht, die ein verständiger und umsichtiger Fußgänger bei Dunkelheit, Regen und Nebel auf der Fahrbahn einer Fernverkehrsstraße im eigenen Interesse aus guten Gründen übt, um sich vor Schaden zu bewahren. Die bei der schlechten Sicht erforderliche besondere Vorsicht verlangte zum mindesten, daß der Kläger entweder ständig die äußerste Straßenseite dicht an der Grasnarbe einhielt, d.h. hinter oder vor D. ging, oder aber sich durch Umschauen in ausreichend kurzen Zeitabständen nach rückwärts sicherte, um wenigstens beim Herannahen eines Kraftfahrzeuges gegebenenfalls den Straßenrand aufzusuchen. Hätte er das eine oder das andere getan, so wäre der Unfall vermieden worden.

a) Richtig ist, daß den Kläger nach der Rechtslage zur Zeit des Unfalls, d.h. vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts vom 14. März 1956 (BGBl. I 199, 207), nicht schon deshalb ein mitwirkendes Verschulden trifft, weil er sich auf der Fahrbahn einer Bundesstraße rechts, statt links hielt (RG DR 1944, 843, 845; BGH Urteil vom 3. Dezember 1955 - VI ZR 12/55 = VRS 10, 122 und vom 15. Mai 1956 - VI ZR 40/55

= VRS 11, 89; Müller Straßenverkehrsrecht 19. Aufl. Anm. 2 zu § 37 StVO a.F.). Denn das Gehen auf der linken Fahrbahn war damals gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Selbst das Nebeneinandergehen auf der Fahrbahn ist an sich nicht verkehrswidrig (BGH Urt. vom 3. Dezember 1955 - VI ZR 12/55 = VRS 10, 122). In eben dieser Entscheidung hat der erkennende Senat indessen bereits darauf hingewiesen, daß die besondere Gestaltung des Einzelfalles, wie sie sich beispielsweise insbesondere auch aus den bestehenden Sichtverhältnissen ergibt, die Pflicht des Hintereinandergehens am Straßenrand begründen kann.

b) Der grundlegende Irrtum des Berufungsgerichts besteht denn auch darin, daß es den besonderen Umständen des Falles keinen Einfluß auf die rechtliche Beurteilung einräumen will, sondern den sogen. Vertrauensgrundsatz auf Verhältnisse zur Anwendung bringt, für die er keine Geltung beanspruchen kann. Denn nach diesem Grundsatz darf ein Verkehrsteilnehmer nur auf das Unterbleiben solcher Verkehrswidrigkeiten vertrauen, mit denen zu rechnen bei verständiger Würdigung aller Umstände kein Anlaß besteht (BGH Urt. vom 16. Dezember 1953 - VI ZR 87/52 = VRS 6, 87).

Allerdings hätte der Erstbeklagte seine Fahrgeschwindigkeit der Sichtweite anpassen und die vor ihm hergehende Fußgängergruppe rechtzeitig erkennen müssen, auch mangels Gegenverkehrs unschwer links überholen können. Es ist indessen ein häufiger und naheliegender Verkehrsablauf, daß Kraftfahrer auf nächtlichen Fernverkehrsstraßen durch das Auftauchen schlecht erkennbarer Fußgänger in ihrer Fahrbahn überrascht werden und sich dann der plötzlichen Gefahrenlage

nicht gewachsen zeigen (RG VAE 1941, 31 Nr. 40). Das gilt in erhöhtem Maße, wenn die Sicht zusätzlich noch durch Nebel und Regen, der einen Kraftradfahrer besonders stört, beeinträchtigt wird. Unter derartigen, besonders ungünstigen Verhältnissen darf sich ein vorsichtiger Fußgänger bei verständiger Würdigung nicht darauf verlassen, ein von hinten kommender Kraftfahrer werde ihn auf der Fahrbahn schon rechtzeitig erkennen und ungefährdet vermeiden (BGH Urt. vom 16. Dezember 1953 - VI ZR 87/52 = VRS 6, 87). Er muß vielmehr beim Begehen der Fahrbahn einer Fernverkehrsstraße nach der Lebenserfahrung jederzeit mit dem plötzlichen, schnellen Herankommen von Kraftfahrzeugen rechnen (RG DR 1944, 843, 845; BGH Urt. vom 10. März 1954 - VI ZR 93/53 = VRS 6, 264), deren Geschwindigkeit der beeinträchtigten Sicht nicht hinreichend angepaßt ist, und die Sichtbehinderung des Kraftfahrers berücksichtigen (BGH Urt. vom 3. Dezember 1955 - VI ZR 12/55 = VRS 10, 122).

Der Kläger durfte sich bei den gegebenen Wetterverhältnissen entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts auch nicht darauf verlassen, von hinten herankommende Kraftfahrzeuge würden sich ihm ohnehin durch das Motorengeräusch oder die Lichtwirkung der Scheinwerfer rechtzeitig bemerkbar machen, - zumal da nach dem Beweisergebnis Gegenwind herrschte, wegen des Nebels und dieses Wetters mit Abblendlicht gefahren wurde, und die drei Fußgänger in ein Gespräch verwickelt waren.

c) Hiernach verhielt der Kläger sich unvorsichtig, wenn er in der Dreierreihe seiner Arbeitskollegen die Fahrbahn der nächtlichen Bundesstraße ohne jede Sicherungsmaßnahme beging.

Wenn der Kläger und seine Begleiter das bei der gegebenen Wetterlage erforderliche ständige Umschauhalten nach dem von rückwärts möglicherweise herankommenden Verkehr als zu lästig empfanden, so mußten sie auf der äußersten Straßenseite dicht an der Grasnarbe hintereinander gehen. Das bot im allgemeinen ausreichende Sicherheit, weil sich Kraftfahrzeuge auf gerader, wenig belebter Strecke nicht scharf rechts zu halten pflegen, und hätte jedenfalls im vorliegenden Falle den Unfall verhütet. Wenn das Berufungsgericht meint, die Anwesenheit des am weitesten links gehenden N. sei für den Unfall bedeutungslos gewesen, so kann auch dieser Betrachtungsweise nicht gefolgt werden. Denn der von hinten herankommende Kraftfahrer hatte eine etwa die Hälfte der rechten Fahrbahnseite sperrende Dreierreihe vor sich, deren plötzliches Auftauchen ihn in eine wesentlich schwerer zu meisternde Lage bringen mußte, als wenn nur zwei Fußgänger hart rechts nebeneinander gegangen wären. Auch der Kläger muß daher die Reihe gegen sich gelten lassen, in die er sich eingeordnet hatte.

Wenn der Kläger aber Wert darauf legte, neben seinen Begleitern zu gehen, so mußte er auf der nächtlichen Bundesstraße bei Dunkelheit, -Nebel und Regen zum mindesten auch sorgfältig auf den möglicherweise von hinten kommenden Verkehr achten. Hinreichend häufige Umschau war auch ein geeignetes Sicherungsmittel, weil ein beleuchtetes Kraftfahrzeug für den Fußgänger früher wahrnehmbar ist, als umgekehrt. Zu Unrecht zweifelt das Berufungsgericht denn auch daran, ob die Unterlassung der Sicherung nach rückwärts als für den Unfall des Klägers ursächlich angesehen werden könne: es vermag - wie es ausführt - nicht festzustellen,

Urteil sich nur auf den Ersatz von Vermögensschaden bezieht, weil der Kläger für seine Ansprüche auf Schmerzensgeld bereits vergleichsweise voll abgefunden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 97 ZPO.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Engels

Dr. Karl E. Meyer

Dr. Hauß